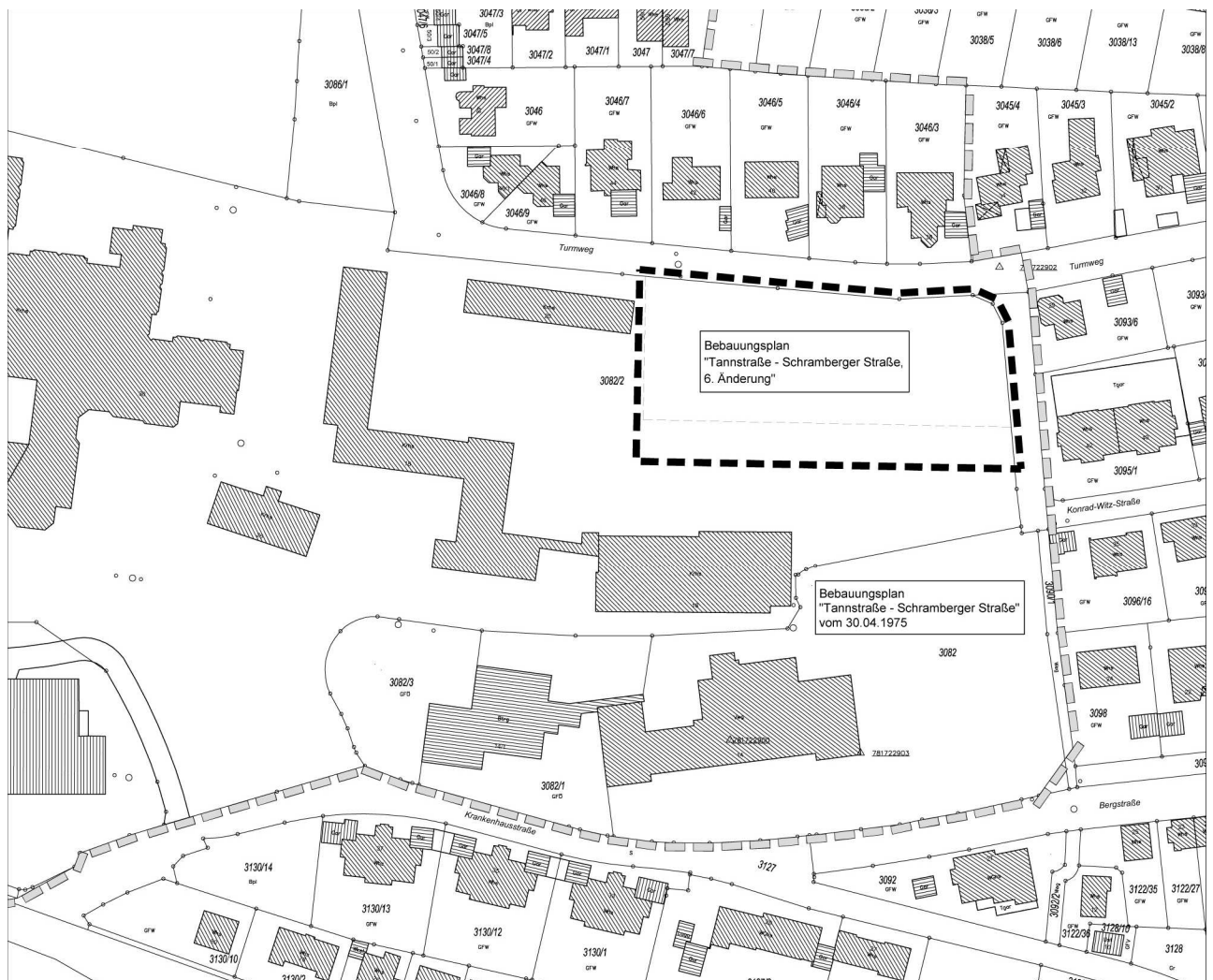


Stadt Rottweil

Bebauungsplan „Tannstraße - Schramberger Straße - 6. Änderung“

Beb.Plan.Nr. Rw 312/13

BEGRÜNDUNG



SATZUNG

Der Bebauungsplan „Tannstraße – Schramberger Straße – 6. Änderung“ Beb.Plan.Nr. Rw 312/13 ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches den rechtswirksamen Bebauungsplan "Tannstraße - Schramberger Straße" Beb.Plan.Nr. Rw 142/73 vom 30.04.1975 in all seinen Festsetzungen.

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass, Ziel und Zweck der Planung	1
1.1	Beschleunigtes Verfahren / Bebauungsplan der Innenentwicklung	1
2	Lage im Raum und räumlicher Geltungsbereich.....	2
3	Vorbereitende Bauleitplanung und übergeordnete Planungen	3
4	Vorhandene Bebauungspläne.....	4
5	Plankonzeption	4
5.1	Beschreibung des Plangebietes	4
5.2	Städtebauliche Konzeption	6
5.2.1	Verkehrliche Erschließung.....	8
5.2.2	Parkierung.....	8
5.3	Planungsrechtliche Festsetzungen	9
5.3.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	9
5.4	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	9
5.5	Ver- und Entsorgung	10
6	Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft nach § 1a BauGB	11
6.1	Bestand, Bewertung und Einschätzung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter	11
6.1.1	Arten und Biotope	11
6.1.2	Boden.....	11
6.1.3	Grund- und Oberflächenwasser.....	12
6.1.4	Klima und Luft.....	12
6.1.5	Ortsbild und Erholungsfunktion.....	12
6.1.6	Kultur- und Sachgüter	12
6.1.7	Mensch	13
6.2	Abwägung der Umweltbelange nach § 1a (6) Nr.7 BauGB	13
7	Kosten	14
8	Flächenbilanz	14
	Anhang: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan.....	1
	Anlass und Rechtgrundlagen	1
	Vorhabensbeschreibung	2
	Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Habitatstrukturen	2
	Überschlägige Einschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens	2
	Farn- und Blütenpflanzen	2
	Amphibien und Reptilien	2
	Säugetiere und insbesondere Fledermäuse	3
	Wirbellose	3
	Vögel	3
	Ergebnis der überschlägigen artenschutzrechtlichen Prüfung.....	4

1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Mit der Privatisierung des Rottweiler Kreiskrankenhauses sind die landeseigenen Grundstücke des Betriebsgeländes in das Eigentum der Helios-Kliniken übergegangen. Nach dem neuen Betriebs- und Entwicklungskonzept werden bisher für eine Weiterentwicklung des Kreiskrankenhauses vorgehaltene Freiflächen vom Betreiber nicht mehr benötigt und sollen veräußert werden.

Dies gilt insbesondere für den nordöstlichen Teil des Geländes an der Ecke Turmweg und Konrad-Witz-Straße. Dort soll eine Fläche von insgesamt ca. 0,48 ha herausgelöst und davon ca. 0,38 ha einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden. Auf dieser Fläche soll ein Wohnbauprojekt mit Mehrfamilienhäusern und mehreren Wohnungen entstehen und durch eine Bauträgersgesellschaft umgesetzt werden.

Mit dem Bebauungsplan „Tannstraße – Schramberger Straße - 6. Änderung“ soll das erforderliche Planungsrecht für die geplante Bebauung geschaffen werden, da die bestehenden Ausweisungen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Tannstraße – Schramberger Straße“ Rw 142/73 als Gemeinbedarfsfläche „Fläche für das Krankenhaus“ einer wohnbaulichen Entwicklung entgegen stehen. Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung durch die Ausweisung des größeren Teils der Fläche als „Allgemeines Wohngebiet“ werden an die bestehende Nutzung im Norden und Osten des Plangebietes angepasst. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden gegenüber den bestehenden Festsetzungen nördlich des Turmweges bezüglich der Zahl der Vollgeschosse und der Geschossflächenzahl verträglich erweitert, um dem Grundsatz der Nachverdichtung sowie der in Rottweil vorhandenen Nachfrage nach Wohnraum Rechnung zu tragen. Aufgrund der Tatsache, dass die Änderung des Bebauungsplans der Nachverdichtung von innerörtlichen Flächen dient, kann der Bebauungsplan im „beschleunigten Verfahren“ nach § 13a BauGB durchgeführt werden.

1.1 Beschleunigtes Verfahren / Bebauungsplan der Innenentwicklung

Die Änderung des Bebauungsplans wird im „beschleunigten Verfahren“ nach § 13a BauGB durchgeführt. Die Voraussetzungen hierzu werden erfüllt, da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, die zulässige Grundfläche kleiner als 20.000 m² ist und weder UVP-pflichtige Vorhaben noch Natura 2000 Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete) betroffen sind.

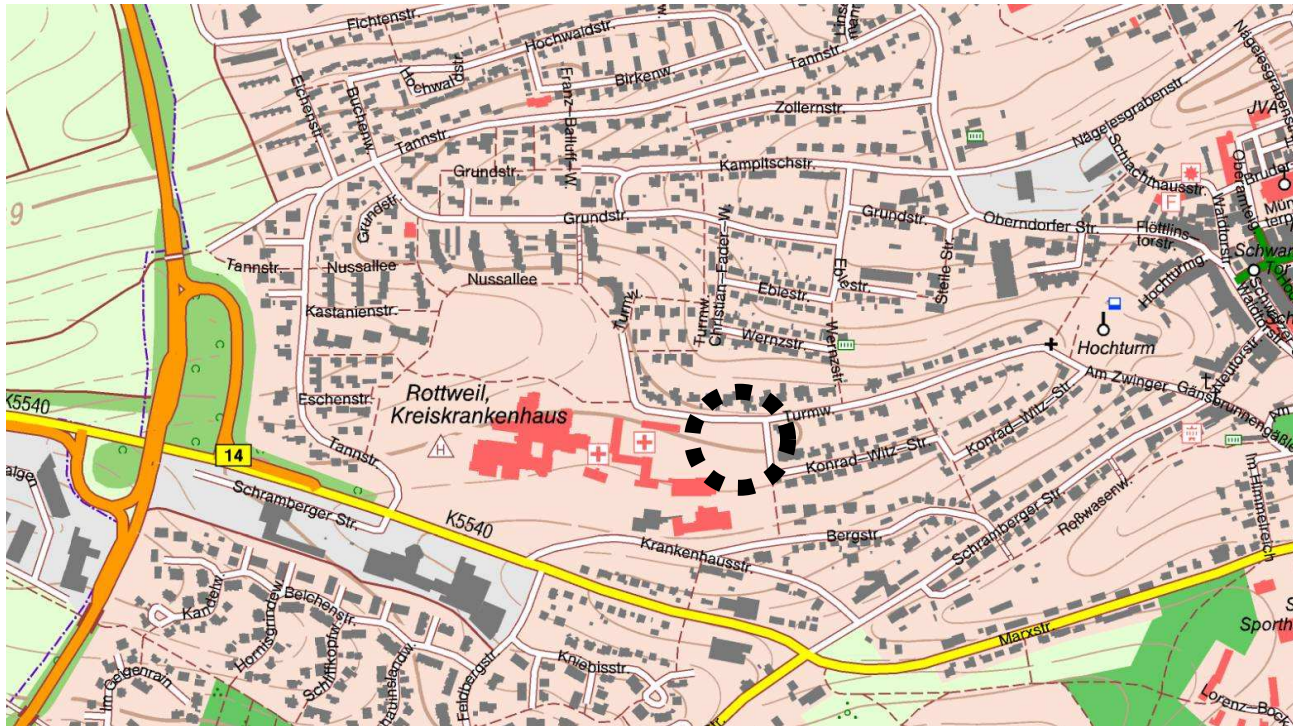
Für das Planungsverfahren ergeben sich nach § 13a (2) BauGB folgende begünstigende Besonderheiten:

- Verzicht auf die Frühzeitige Beteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB;
- Verzicht auf die Umweltprüfung, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung;
- Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als bereits erfolgt oder zulässig und müssen nicht ausgeglichen werden;
- Umweltbelange sind im Rahmen der Abwägung entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Hierbei räumt der Gesetzgeber jedoch dem Bedarf an Investitionen zur Verwirklichung von Infrastrukturmaßnahmen im Innenbereich einen gewissen Vorrang ein;
- Der Bebauungsplan kann auch aufgestellt werden, wenn er von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, sofern die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigt wird. Der Flächennutzungsplan ist in diesem Fall im Wege der Berichtigung anzupassen.

Die Besonderheiten des Planungsverfahrens sind entsprechend § 13a (3) BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

2 Lage im Raum und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet im bebauten Innenbereich von Rottweil am nordöstlichen Rand des Krankenhaus-Geländes an der Ecke Turmweg und Konrad-Witz-Straße auf einer Teilfläche von Flurstück Nr. 3082/2.



Lage des zu überplanenden Bereiches

Nördlich am Turmweg grenzt bestehende Einfamilienhaus-Bebauung an, östlich im Bereich Konrad-Witz-Straße und Turmweg schließt weitere Wohnbebauung an, ebenfalls meist in Form von Einzelhäusern aber auch unmittelbar südöstlich an der Zufahrt Konrad-Witz-Straße zum Krankenhausgelände eine Mehrfamilienhausbebauung.

Südlich schließt das Krankenhausgelände mit einer neu errichteten Pellets-Heizanlage an, westlich die Baulichkeiten des Krankenhauses einschließlich dem mehrgeschossigen Schwesternwohnheim am Turmweg.

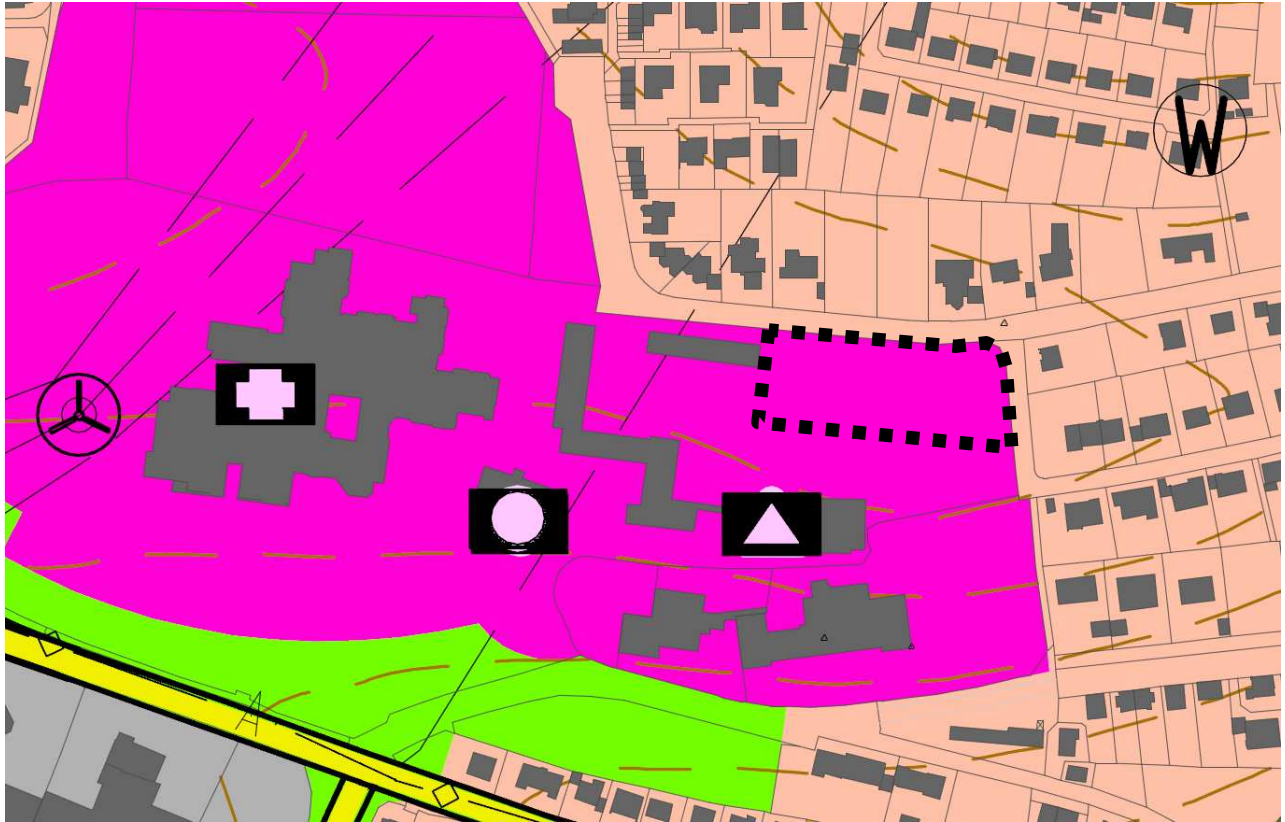
Der Geltungsbereich mit einer Fläche von insgesamt ca. 0,485 ha (0,380 ha Wohnbaufläche und 0,105 ha Grünfläche) umfasst eine kleinere nordöstliche Teilfläche von Flurstück Nr. 3082/2.

Der Geltungsbereich wird begrenzt

- im Norden: durch das Flurstück Nr. 3088 (Turmweg);
- im Osten: durch das Flurstück Nr. 3090 (Konrad-Witz-Straße)
- in Süden: durch die angrenzenden Teilflächen von Flurstück Nr. 3082/2;
- im Westen: durch die angrenzenden Teilflächen von Flurstück Nr. 3082/2.

3 Vorbereitende Bauleitplanung und übergeordnete Planungen

Im Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Rottweil in der Fassung Flächennutzungsplan 2012 mit 2. Änderung“ mit der Wirksamkeit vom 10. Januar 2006 ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Krankenhaus“ dargestellt.



Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan 2012 der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil mit Überlagerung Geltungsbereich der geplanten 6. Bebauungsplanänderung

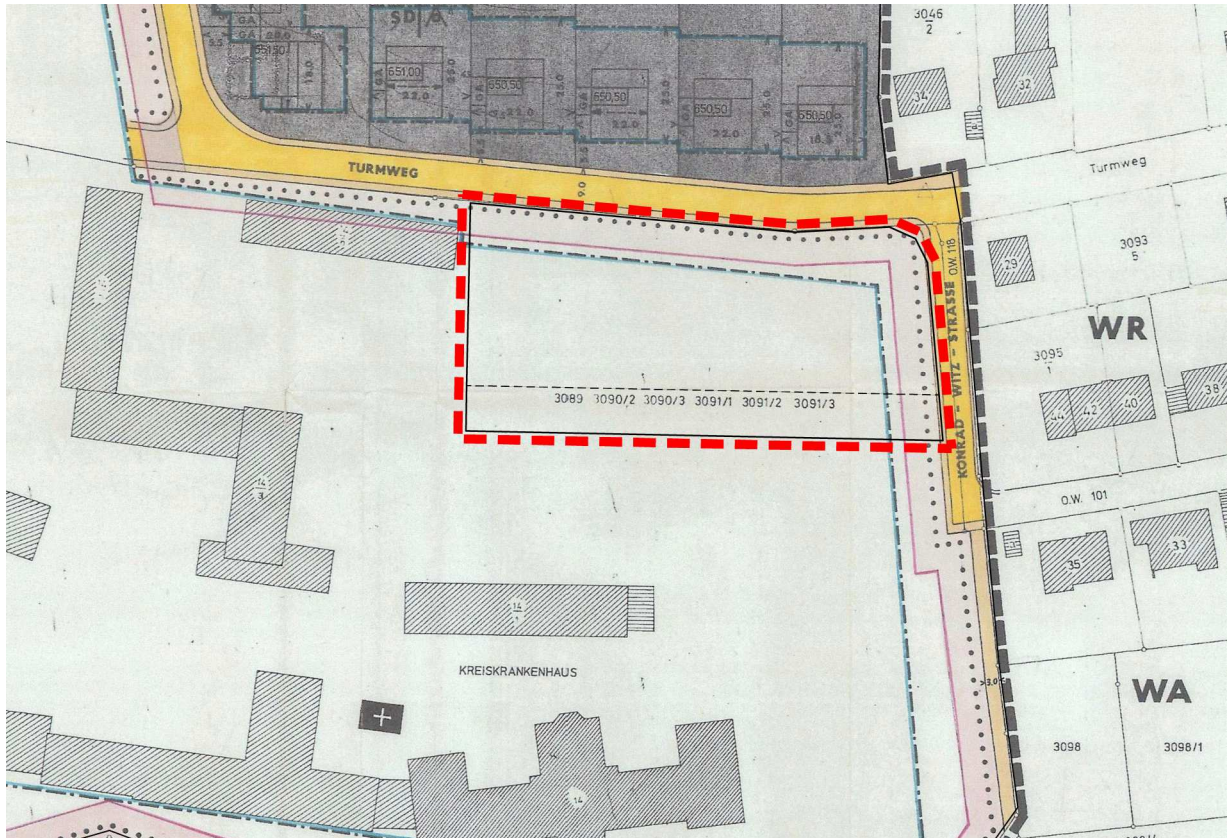
Der Bebauungsplan ist damit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Jedoch kann ein Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB auch aufgestellt werden, wenn er von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, sofern die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigt wird. Der Flächennutzungsplan ist in diesem Fall im Wege der Berichtigung anzupassen. Dies ist im vorliegenden Fall möglich, da nördlich und östlich bestehende Wohnbebauung anschließt sowie westlich des Plangebietes das Schwesternwohnheim angrenzt und da die Festsetzungen des bisher rechtskräftigen Bebauungsplanes ebenfalls eine Überbauung der überplanten Fläche zulassen.

Naturschutzrechtliche Festsetzungen einschließlich Gebietsausweisungen nach Natura 2000 sind nicht betroffen und befinden sich auch nicht im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes.

Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

4 Vorhandene Bebauungspläne

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. Rw 142/73 "Tannstraße – Schramberger Straße" mit Rechtskraft vom 30.04.1975 und weist eine Fläche für Gemeinbedarf („Fläche für das Krankenhaus“) aus. Innerhalb der Baugrenzen, die bis an Turmweg und Konrad-Witz-Straße reichen, ist dementsprechend eine 5-geschossige Bebauung für Anlagen und Einrichtungen zulässig, die zur Krankenhaus-Nutzung benötigt werden. Hierzu zählt z.B. auch die Errichtung eines Schwesternwohnheims o.ä., wie weiter westlich am Turmweg realisiert.



Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan "Tannstraße - Schramberger Straße" mit Überlagerung Geltungsbereich der geplanten 6. Bebauungsplanänderung

5 Plankonzeption

Im Sinne einer Wiedernutzbarmachung von Flächen zur Innenentwicklung und Nachverdichtung gemäß § 1a Abs.2 BauGB soll dem Bedarf an Wohnbauflächen in Rottweil ohne Inanspruchnahme weiterer Flächen im Außenbereich Rechnung getragen werden. Dabei können bereits bestehende Erschließungsanlagen sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen genutzt werden.

5.1 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst eine häufig gemähte Wiesenfläche, die nördlich und östlich zum Turmweg bzw. zur Konrad-Witz-Straße von einzelnen hochstämmigen Bäumen umgeben ist. Hinzu kommt entlang der Konrad-Witz-Straße ein kleinerer Heckenstreifen. Gegenüber der Turmstraße ist die Fläche um ca. 1,30 m erhöht und fällt dann leicht in Richtung Süden ab.

Südlich befindet sich das Pellets-Heizkraftwerk des Krankenhauses mit Zufahrt von der Konrad-Witz-Straße, über diese Zufahrt wird auch die Dialysestation des Krankenhauses von den Krankentransporten angefahren. Die Zufahrt ist von der geplanten Baufläche durch einen Gehölzstreifen getrennt. Westlich schließt das Krankenhausgelände mit entsprechender Bebauung an.

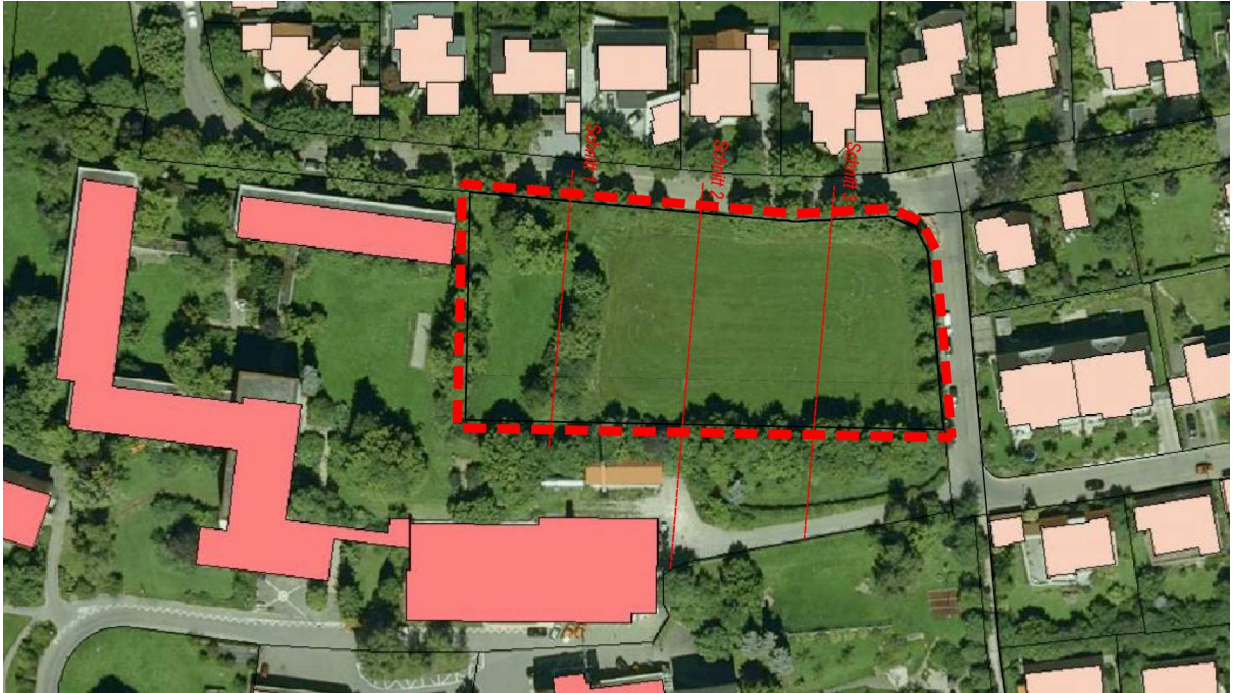
Nördlich des Turmwegs sowie östlich der Konrad-Witz-Straße grenzt bestehende Wohnbebauung an.



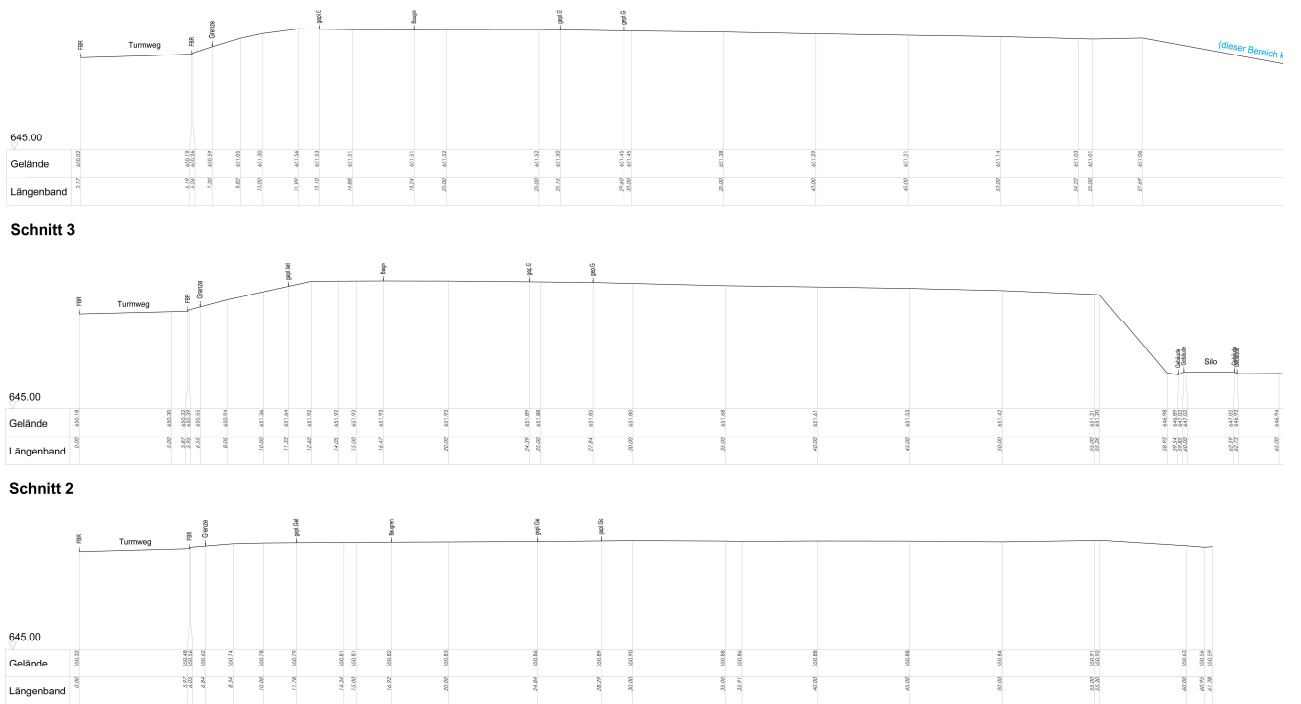
Blick von der Nordost-Ecke des Plangebietes Richtung Süden, links das Mehrfamilienhaus an der Ecke Konrad-Witz-Straße



Blick von der Nordost-Ecke nach Westen, rechts der Turmweg, im Hintergrund das Schwesternwohnheim



Luftbild-Plan mit Katasterdaten und Geltungsbereich



Schnitt 1
Bestandsprofile, Abwicklung von Nord nach Süd, Vermessungsbüro Obergfell

5.2 Städtebauliche Konzeption

Die Bestandsbebauung nördlich des Geltungsbereichs am Turmweg ist geprägt von eingeschossiger Einzelhausbebauung mit ausgebauten Dachgeschossen. Die Gebäudehöhen (gemessen zwischen der Erdgeschoss- und Firsthöhe) liegen zwischen ca. 5,6 m (Gebäude 36) und ca. 8,0 m (Gebäude 40), die beiden höchsten Gebäude (Gebäude 38 und 40) weisen eine Firsthöhe von 658,1 m ü.NN bzw. 658,6 m ü.NN auf.

Östlich an der Konrad-Witz-Straße grenzt sowohl eingeschossige Einzelhausbebauung mit Dachausbau (Gebäudehöhe ca. 7,8 m, Firsthöhe 659,7 m ü.NN) als auch zweigeschossige Mehrfamilienhausbebauung mit einem staffelgeschoss (Gebäudehöhe ca. 12,2 m, Firsthöhe 662,2 m ü.NN an).

Die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes sehen ein Abrücken der Baugrenze von der nördlichen Grundstücksgrenze am Turmweg von 4,5 m im westlichen Bereich bzw. 5,5 m im östlichen Bereich vor, so dass ein Mindestabstand zwischen der geplanten Bebauung und den rechtskräftigen Baugrenzen der Bestandsbebauung im Norden des Turmweges von 20 m gewährleistet wird.

Es folgt ein 4,0 m breiter bebaubarer Streifen, der eine Höhenbeschränkung vorgibt von maximal 658,00 m ü.NN. Diese liegt damit noch geringfügig unter den Firsthöhen der beiden höchsten Bestandsgebäude nördlich des Turmweges und orientiert sich damit in der Höhenentwicklung weitestgehend an der Bestandsbebauung.

Die südlich anschließende Höhenbeschränkung von 661,00 m ü.NN für die Restfläche der überbaubaren Fläche ermöglicht eine um 3 m höhere Bebauung gegenüber dem straßenseitigen Bereich, bleibt jedoch ca. 1 m unter der Gebäudehöhe der an der südöstlichen Ecke der Konrad-Witz-Straße bestehenden Mehrfamilienhausbebauung. Durch diese abgestufte Höhenfestsetzung wird zum einen eine städtebaulich verträgliche Höhenentwicklung ermöglicht und zum anderen kann eine Verschattung der nördlich des Turmweges gelegenen Bestandsgebäude auch zu Zeiten der Wintersonnenwende vermieden werden. Dies ist am nachfolgenden Geländeschnitt aufgezeigt.



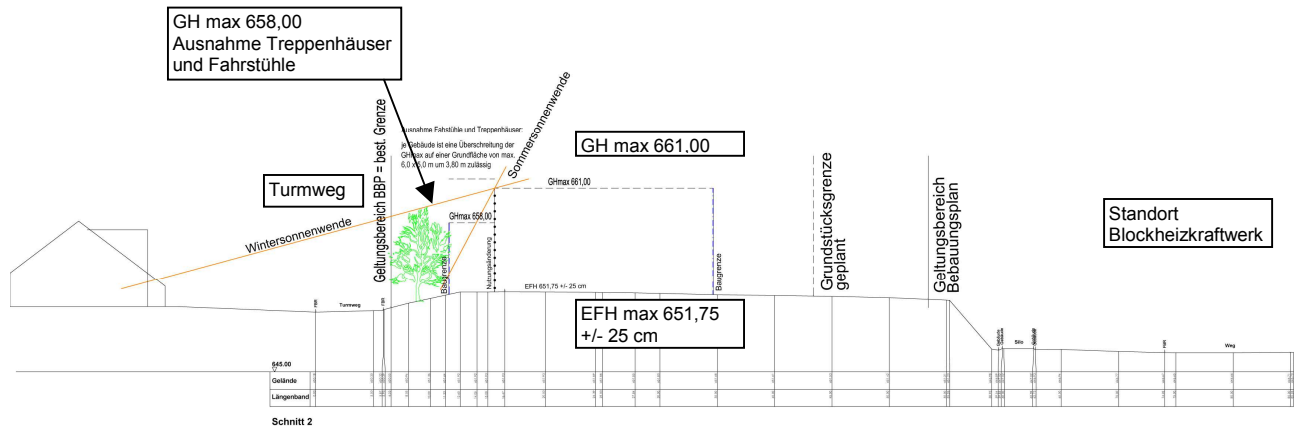
Ausschnitt aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes mit Lage der Schnittlinie für nachfolgendes Profil

Durch die Festsetzung einer offenen Bauweise werden die zulässigen Gebäudelängen auf 50 m beschränkt, damit wird gesichert, dass keine Riegelbebauung entsteht, die städtebaulich das vorhandene Stadtbild beeinträchtigen würde, sondern eine Aufteilung der zulässigen Bebauung innerhalb der Baugrenzen in mehrere Gebäude erforderlich wird.

Die weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen die Errichtung erdüberdeckter Tiefgaragen zu, die über die festgelegten Baugrenzen hinausgehen dürfen. Oberflächlich ergänzende Stellplätze für Bewohner und Besucher sind ebenfalls zulässig, Garagen werden jedoch ausgeschlossen, um die Gebäudezwischenräume von Bebauung freizuhalten.

Die vorhandene Baumreihe am Turmweg soll weitestgehend erhalten bleiben. Zum einen bleibt damit das Erscheinungsbild des Turmweges in diesem Bereich weitgehend unverändert, zum anderen erfolgt hierdurch eine entsprechende Berücksichtigung der Belange von Arten- und Biotopschutz.

Im Süden wird angrenzend an die neu gebildete Grundstücksfläche eine private Grünfläche ausgewiesen, die weiterhin im Eigentum der Helios-Klinik verbleibt. Damit wird sichergestellt, dass zwischen der geplanten Wohnbebauung im Norden und dem Blockheizkraftwerk im Süden keine weitere bauliche Entwicklung stattfindet und ein ausreichender Puffer zum Blockheizkraftwerk bestehen bleibt. Erdmodellierungen z.B. zur Gestaltung eines bepflanzten Sichtschutzwalls sind auf dieser Grünfläche ausdrücklich zugelassen.



Mögliche Anordnung der Baukörper bei Schnitt 2 mit zulässiger Höhenlage auf Basis der Festsetzungen des Bebauungsplanes

5.2.1 Verkehrliche Erschließung

Das gesamte Gebiet wird über die Straße Am Zwinger von der Schramberger Straße her erschlossen. Die verkehrliche Erschließung ist über den Turmweg und die Konrad-Witz-Straße sichergestellt. Die Konrad-Witz-Straße dient auch als Zufahrt für die Dialysestation des Kreiskrankenhauses. Die Straße „Turmweg“ ist mit 6 m Fahrbahnbreite ausreichend dimensioniert, um Pkw/Pkw-Begegnungen zu ermöglichen und zukünftige Verkehre der hinzukommenden Wohnnutzung aufzunehmen. Im gesamten Gebiet gilt Tempo 30 km/h, sodass gegenseitige Rücksichtnahme im Straßenverkehr unter den Verkehrsteilnehmern gefördert wird.

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Tannstraße - Schramberger Straße“ sieht für den Turmweg einen beidseitigen schmalen Gehweg vor (vgl. Planausschnitt Kapitel 4). Im Rahmen der Erschließung wurde auf den südlichen Gehweg verzichtet und ein ausreichend breiter Gehweg nördlich der Straße realisiert. Die Festsetzung für den südlichen Gehweg bleibt unverändert bestehen, so dass eine bauliche Ergänzung unabhängig von der vorliegenden 6. Änderung des Bebauungsplanes „Tannstraße – Schramberger Straße“ jederzeit möglich ist, zumal die dafür erforderliche Fläche ausreichend zur Verfügung steht. Von Seiten der Unteren Verkehrsbehörde und der Polizei wird ein zusätzlicher Gehweg derzeit nicht für erforderlich erachtet.

5.2.2 Parkierung

Das Umfeld des Kreiskrankenhauses vor allem im Bereich Turmweg wird auch von den Krankenhausbediensteten für Parkzwecke genutzt. Dementsprechend ergeben sich gewisse Belastungen, die durch die geplante Wohnbebauung nicht verstärkt werden dürfen.

Um keinen zusätzlichen Parkdruck zu erzeugen, ist im Plangebiet die Errichtung von Tiefgaragen auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig, um damit ausreichend Raum für Bewohner- und Besucherstellplätze zu ermöglichen. Zusätzlich können auf dem Grundstück oberflächliche Stellplätze errichtet werden.

Durch die Festsetzung von 1,5 Stellplätzen pro Wohneinheit in den Örtlichen Bauvorschriften (Ziffer 5, Stellplatznachweis) wird explizit der bereits vorhandenen Parkplatzsituation am Turmweg Rechnung getragen und einer zusätzlichen Belastung des öffentlichen Straßenraums entgegengewirkt.

5.3 Planungsrechtliche Festsetzungen

Die planungsrechtlichen Festsetzungen orientieren sich an der bestehenden Umgebungsbebauung, die von Einzelhaus-Wohnbebauung am Turmweg (nördlich des Geltungsbereichs) sowie Einzel- und Mehrfamilienhaus-Bebauung an der Konrad-Witz-Straße (östlich des Geltungsbereichs) geprägt ist. Dies gilt insbesondere auch für die Höhenfestsetzungen der zulässigen Gebäude (siehe auch Kapitel 5.2 „Städtebauliche Konzeption“). Sie sind im zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan und den zugehörigen textlichen Festsetzungen eingetragen. Insbesondere soll der Charakter eines ruhigen Wohngebietes erhalten werden und eine Beeinträchtigung der vorhandenen Wohnbebauung vermieden werden.

5.3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Festgesetzt wird ein allgemeines Wohngebiet, so dass sich die geplante Bebauung in die Nutzungsart der Umgebung einfügen wird. Vorrangig soll die Errichtung von Wohngebäuden zulässig sein. Anlagen für Verwaltungen, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Läden, die der Versorgung des Gebietes dienen und nicht störende Handwerksbetriebe sind nur ausnahmsweise zulässig, um den Charakter des überwiegend ruhigen Wohngebietes zu bewahren. Entsprechend diesem städtebaulichen Ziel werden weitergehende Nutzungen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke sowie für Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen.

Das Maß der baulichen Nutzung wird festgelegt über die Baugrenze, die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse, die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) und die maximal zulässige Gebäudehöhe in konkreten Höhenangaben in m.ü.NN. Die Festsetzungen sind so gewählt, dass eine städtebaulich verträgliche Einbindung des Vorhabens in die Umgebungsbebauung gewährleistet ist.

Insbesondere werden Festsetzungen zu den maximal zulässigen Gebäudehöhen getroffen, wobei durch die Darstellung der Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen eine Abstufung zur Bestandsbebauung am Turmweg hin erfolgt. Ausnahmen werden lediglich für technische Anlagen wie Aufzüge und Treppenhäuser zugelassen, um die technische Umsetzbarkeit zu gewährleisten.

Weiterhin werden oberirdische Garagen ausgeschlossen, dagegen können Tiefgaragen mit entsprechender Erdüberdeckung auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden, um gegebenenfalls weitere Stellplätze bereitstellen zu können. Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind ebenfalls nicht zulässig, um eine strukturierte und geordnete der Freiflächen zu sichern.

5.4 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Zulässig sind Pultdächer mit einer Neigung zwischen 3 und 10 Grad. Damit wird bei geringeren Gebäudehöhen eine optimale Ausnutzung der Geschossfläche ermöglicht, ohne dass eine Beeinträchtigung der Bestandsbebauung erfolgt. Mit der Zulässigkeit von Dachaufbauten, Dachflächenfenstern und Dacheinschnitten sowie von Anlagen zur Nutzung solarer Energien wird eine ausreichende Flexibilität in Bezug auf die Gebäudegestaltung ebenso ermöglicht wie die Durchführung von baulichen Maßnahmen für eine energiesparende Bauweise.

Zur Einbindung des Baukörpers in die Umgebung und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Ortsbildes werden Werbeanlagen ausgeschlossen, sind freistehende Müllbehälter in geeigneter Form gegenüber dem öffentlichen Raum abzuschirmen und sind Sende- und Empfangsanlagen für Funk- und Radioamateure sowie für die Telekommunikation nicht zulässig. Die unbebauten nicht für andere zulässige Nutzungen benötigten Flächen müssen gärtnerisch angelegt und dauerhaft unterhalten werden.

Auf Grund der Topographie können ggf. senkrechte Stützmauern bei Aufschüttungen und Abgrabungen erforderlich werden und sind deshalb im Rahmen der LBO und des Nachbarrechtes zulässig, bei größeren Höhenunterschieden Böschungen mit einer Neigung von 1:1,5.

5.5 Ver- und Entsorgung

Die geplanten baulichen Anlagen können an die bestehenden Ver- und Entsorgungseinrichtungen im Turmweg bzw. in der Konrad-Witz-Straße angebunden werden. Nach Aussage der ENRW weisen die vorhandenen Kanäle ausreichende Kapazitäten auf.

Im Sinne einer ressourcen- und klimaschonenden Energiegewinnung soll die Wohnbebauung nach Möglichkeit an das südlich gelegene Pellets-Heizwerk des Kreiskrankenhauses angebunden werden. Entsprechende Kapazitäten sind nach Aussagen des Betreibers vorhanden.

6 Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft nach § 1a BauGB

6.1 Bestand, Bewertung und Einschätzung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter

6.1.1 Arten und Biotope

Der größte Teil des Plangebietes ist geprägt von häufig gemähten Wiesenflächen sowie am westlichen und östlichen Rand von Gehölz- und Heckenstrukturen, die sowohl von gebietsheimischen als auch von standortfremden Ziergehölzen gebildet werden. Am nördlichen Rand entlang des Turmweges verläuft eine Baumreihe aus ca. 20- bis 30 Jahre alten hochstämmigen Linden und Ahorn, ergänzt durch jüngere Ersatzpflanzungen. Insgesamt weisen insbesondere die Gehölzstrukturen im Plangebiet und im unmittelbaren Umgebungsbereich eine gewisse Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz auf.

Aus diesem Grund wird die weitestgehende Erhaltung der Baumreihe am nördlichen Rand des Plangebietes angestrebt. Nach Abschluss Neubautätigkeiten sind die verbleibenden Freiflächen wieder gärtnerisch herzustellen. Als Ersatz für die entfallenden Bäume am Turmweg infolge Errichtung von Zufahrten von möglichen Tiefgaragen und die Heckenstrukturen am östlichen und westlichen Rand des Plangebietes sind im südlichen Teil der Wohnbaufläche 10 zusätzliche Einzelbäume neu anzupflanzen. Der Standort der neu anzupflanzenden Bäume ist im Zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzt und kann geringfügig verändert werden. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Eine zusätzlich erstellte artenschutzrechtliche Einschätzung (siehe Anhang) kommt zu dem Ergebnis, dass keine artenschutzrechtlichen Belange einer Realisierung des geplanten Vorhabens entgegenstehen, sofern die erforderliche Beseitigung des Gehölzbestandes außerhalb der Brut- und Nistzeiten durchgeführt wird.

Gemäß den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes wäre eine umfangreiche bauliche Nutzung des Plangebietes ohne weitere Untersuchungen und Berücksichtigung der Umweltbelange zulässig, dementsprechend ist bei einer Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich der vorliegende Bebauungsplan als Vergleichsbestand zu Grunde zu legen. Durch die Festsetzungen der vorliegenden geänderten Bebauungsplanung wird somit keine Verschlechterung des Umweltzustandes vorbereitet, der über die Auswirkungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes hinausgeht. Dies gilt auch für die nachfolgend zu untersuchenden Schutzgüter, ist dort aber nicht mehr zusätzlich erwähnt.

6.1.2 Boden

Auf Grund der topographischen Gegebenheiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Bereich des Plangebietes Bodenauffüllungen vorgenommen wurden. Vom Turmweg im Norden und der Konrad-Witz-Straße im Osten steigt das Plangebiet jeweils über eine Böschung in seiner Topographie an. Auch in Richtung Westen zum bestehenden Schwesternheim befindet sich eine Böschung, von der das Plangebiet ebenso wie am südlichen Rand zum Blockheizkraftwerk der Helios-Klinik relativ steil abfällt. Betroffen sind damit ausschließlich anthropogen überformte Bodenflächen im Innenbereich, die für die einzelnen zu berücksichtigenden Bodenfunktionen von untergeordneter Bedeutung sind. Die Auswirkungen der geplanten veränderten Bebauung des Grundstücks auf das Schutzgut Boden sind als wenig erheblich einzustufen. Zusätzliche Flächenversiegelungen können durch teilweise durch die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für oberirdische Stellplätze sowie durch den Bau einer Tiefgarage minimiert werden.

6.1.3 Grund- und Oberflächenwasser

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Wasserschutzgebiete oder nutzbaren Grundwasservorkommen betroffen. Ebenso befinden sich keine Oberflächengewässer oder Quelfassungen innerhalb des Geltungsbereichs.

Sofern es sich um Geländeauffüllungen handelt, ist auch die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes eingeschränkt, sodass erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut nicht zu erwarten sind. Zusätzlicher Ausgleichsbedarf entsteht nicht.

6.1.4 Klima und Luft

Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes und der Lage im Innenbereich sowie dem geringen Anteil klimawirksamer Gehölzstrukturen ist der Eingriffsbereich von untergeordneter Bedeutung für die lokalklimatischen Verhältnisse.

Die Baumreihe am Turmweg bleibt weitgehend erhalten. Ebenso der dichte Gehölzstreifen südlich des Plangebietes, der als Abgrenzung zum bestehenden Blockheizkraftwerk erhalten bleibt.

Auch nach Vollzug des Bebauungsplans verbleibt ein großer Freiflächenanteil, der als Grünfläche zu gestalten ist. Ergänzend sind Festsetzungen zur Pflanzung von weiteren 10 Einzelbäumen getroffen. Ebenso sind durch die zulässige wohnbauliche Nutzung keine zusätzlichen schädigenden Emissionen zu erwarten.

6.1.5 Ortsbild und Erholungsfunktion

Das Plangebiet befindet sich im Innenbereich, westlich, nördlich und östlich schließt bestehende, teilweise mehrgeschossige Wohnbebauung an. Südlich befinden sich die Zufahrt zur Dialysestation der Helios-Klinik sowie das neu errichtete Blockheizkraftwerk, beides durch einen dichten Gehölzgürtel vom Plangebiet abgegrenzt.

Die Planung fügt sich in die Umgebungsbebauung ein, auch unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse. Hierzu werden entsprechende bauplanungsrechtliche Festsetzungen getroffen, u.a. ist die bestehende Baumreihe entlang des Turmwegs zu erhalten. Anlagen und Einrichtungen für die öffentliche Erholungsnutzung sind nicht betroffen.

Eine Beeinträchtigung des Ortsbildes und der Erholungsfunktion durch das geplante Vorhaben ist somit nicht zu erwarten.

6.1.6 Kultur- und Sachgüter

Besondere Sachgüter als Schutzgut im Rahmen des Umweltschutzes, die für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von besonderer Bedeutung sind, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

6.1.7 Mensch

Das geplante Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf die Bewohner der Nachbarschaft. Zu berücksichtigen sind dabei ebenso die bestehende Bebauung und die Festsetzungen des bisherigen rechtskräftigen Bebauungsplanes als auch die künftig zulässige überwiegend wohnbauliche Nutzung. Durch deutliche Beschränkung sowohl in der Lage als auch in der Höhe der zulässigen Bebauung unter Berücksichtigung der Topographie ergeben sich keine Verschlechterungen für die Umgebungsbebauung. Zusätzliche Emissionen sind nicht zu erwarten, da weder durch die künftigen Bewohner, Besucher und Zulieferer zusätzlicher Verkehr in einer entsprechenden Größenordnung zu erwarten ist.

6.2 Abwägung der Umweltbelange nach § 1a (6) Nr.7 BauGB

Der vorliegende Bebauungsplan „Tannstraße - Schramberger Straße - 6. Änderung“ bereitet eine in Lage und Umfang veränderte und gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan reduzierte bauliche Nutzung mit zusätzlichen grünordnerischen Festsetzungen auf einer Fläche in der Innerortslage von Rottweil auf dem ehemaligen Gelände des Krankenhauses vor. Diese Teilfläche des Klinik-Areals wäre bereits auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Tannstraße - Schramberger Straße" für eine bauliche Nutzung zur Verfügung gestanden.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes entstehen keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen für die zu berücksichtigenden Schutzgüter, für die zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen wären. Auch sind artenschutzrechtliche Belange nicht tangiert.

7 **Kosten**

Die Kosten für die Planung werden vom Vorhabenträger übernommen. Zusätzliche Maßnahmen zur äußeren Erschließung werden nicht erforderlich. Die Kosten für die Verfahrensabwicklung werden von der Stadt Rottweil übernommen.

8 **Flächenbilanz**

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 4.845 m², davon sind 3.800 m² als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen (bisher: Fläche für den Gemeinbedarf) und eine südlich anschließende private Grünfläche mit einer Größe von ca. 1.045 m² (bisher: Fläche für den Gemeinbedarf).

Das Baufenster beinhaltet eine Fläche von ca. 2.220 m².

Ausgefertigt:

Rottweil, den __.__.____

Ralf Broß
Oberbürgermeister

Planverfasser:

Thomas Grözinger, Dipl.Ing.(FH)
Freier Garten- und Landschaftsarchitekt

Wiesenstraße 20 78727 Tel. 07423 / 87234
Oberndorf am Neckar Fax. 07423 / 87235

Erlangen der Rechtskraft:

Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt der Bebauungsplan „Tannstraße - Schramberger Straße - 6. Änderung“ am __.__.____ in Kraft.

Rottweil, den __.__.____

Ralf Broß
Oberbürgermeister

Anhang: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan

Anlass und Rechtgrundlagen

Durch die 6. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes 'Tannstraße - Schramberger Straße' werden Änderungen im Bestand vorbereitet, die auch zu Störungen oder Verlusten von besonders geschützten oder streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können. Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.

In der nachfolgenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, überschlägig ermittelt und dargestellt.
- geprüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind.

Die rechtliche Grundlage dieses Artenschutzfachbeitrages bilden die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** die folgendermaßen gefasst sind:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

- ➔ Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.
- ➔ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Vorhabensbeschreibung

Geplant ist die Änderung einer Teilfläche eines rechtskräftigen Bebauungsplanes in der Innerortslage von Rottweil. Damit sollen planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen, um ein Wohnbauprojekt mit Mehrfamilienhäusern auf einer ehemaligen Gemeinbedarfsfläche der Helios-Klinik an der Ecke Turmweg und Konrad-Witz-Straße zu ermöglichen.

Eine detaillierte Plankonzeption ist der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Habitatstrukturen

Der größte Teil des Plangebietes ist geprägt von häufig gemähten Wiesenflächen, die in Bezug auf den Arten- und Blütenreichtum von untergeordneter Wertigkeit sind.

Am westlichen und östlichen Rand befinden sich teilweise dichtere und Heckenstrukturen, die sowohl aus gebietsheimischen als auch von standortfremden Ziergehölzen zusammengesetzt werden.

Am nördlichen Rand entlang dem Turmweg verläuft eine Baumreihe aus ca. 20- bis 30 Jahre alten hochstämmigen Linden und Ahorn, ergänzt durch jüngere Ersatzpflanzungen. An einem Baum befindet sich ein defekter Nistkasten.

Überschlägige Einschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens

Die Erkundung in wie weit durch das Vorhaben planungsrelevante Arten betroffen sein können erfolgte auf der Grundlage von insgesamt drei Begehungen (18.03.2013, 29.04.2013, 11.06.2013), darüber hinaus werden potentielle Vorkommen von planungsrelevanten Arten anhand der vorhandenen Habitate abgeschätzt.

Bezüglich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote, die nachfolgend für die im Gebiet zu erwartenden Arten überprüft werden:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

→ *Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.*

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

→ *Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.*

Farn- und Blütenpflanzen

Im Eingriffsbereich (unterschiedliche häufiger gemähte Wiesentypen mittlerer Standorte sowie Hecken mit Anteil an Ziergehölzen) konnten keine Farn- und Blütenpflanzen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind oder besonders / streng geschützte Arten festgestellt werden.

→ **Von dem Vorhaben sind keine Farn- und Blütenpflanzen betroffen die besonders oder streng geschützt oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind.**

Amphibien und Reptilien

Schotterflächen, Steinhäufen und andere geeignete Strukturen, die als Lebensraum für die Zauneidechse geeignet sind, sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Amphibienvorkommen sind im Plangebiet und angrenzend auf Grund der Biotopausstattung nicht zu erwarten. Hinweise über mögliche Vorkommen im Gebiet liegen nicht vor. Laichgewässer sind im Plangebiet oder im näheren Umfeld ebenfalls nicht vorhanden oder betroffen. Potenzielle Vorkommen von streng geschützten Arten oder FFH-Arten (z.B. Kammmolch, Gelbbauchunke, Laub- / Springfrosch u.a.) sind innerhalb des Plangebiets auszuschließen.

Somit werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen der genannten Arten durch das Vorhaben gesehen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes weist keine geeigneten Habitate für Reptilien und Amphibien auf.

→ **Von dem Vorhaben sind keine Amphibien und Reptilien betroffen, die besonders / streng geschützt oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind.**

Säugetiere und insbesondere Fledermäuse

Säugetiere sind im Plangebiet und angrenzend nicht gesondert untersucht worden. Aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung und Habitatstrukturen ist mit dem Vorkommen von gelisteten streng geschützten Arten / FFH-Arten im Gebiet nicht zu rechnen.

Insbesondere ist vorhabensbedingt nicht mit dem Verlust von Tages-, Sommer- oder Winterquartieren für Feldermausarten zu rechnen. Im Plangebiet selbst sind keine geeigneten Strukturen für größere Populationen vorhanden. Baumhöhlen konnten nicht festgestellt werden.

Die in Anspruch genommenen Flächen und der unmittelbare Umgebungsbereich stellen außerdem keinen besonders hochwertigen Nahrungsbiotop dar. Eine Beeinträchtigung besonderer Flugkorridor in dieser Innerortsanlage ist ebenfalls nicht zu erwarten.

➔ **Insgesamt ist deshalb davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der damit verbundenen Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen nicht erfüllt wird. Auch erhebliche Störwirkungen über die vorhandene Situation hinaus die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Säugetierarten führen könnten sind nicht zu erwarten.**

Wirbellose

Über das Vorkommen von wirbellosen Tierarten im Gebiet (Nachfalter, Netz- / Hautflügler, Spinnen, Ringelwürmer, Weichtiere) wurden keine vertiefenden Untersuchungen durchgeführt werden. Das Vorkommen streng geschützter Arten und Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kann aufgrund der vorhandenen Nutzung, Biotoptypen und Habitatsstrukturen für diese Tiergruppe ausgeschlossen werden, da ausschließlich häufiger gemähte Wiesenflächen mittlerer Standorte betroffen sind. Dies konnte durch Zufallsbeobachtungen im Zuge der drei durchgeführten Begehungen bestätigt werden.

➔ **Es ist davon auszugehen, dass von dem Vorhaben keine Tierarten aus der Gruppe der Wirbellosen betroffen, die streng geschützt oder im Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelistet sind.**

Vögel

Im Zuge der durchgeführten Begehungen konnten nahezu ausschließlich anpassungsfähige und störungstolerante, häufige Arten erfasst werden, die in ihrem Bestand nicht gefährdet sind.

Liste der innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebietes erfassten Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL D	RL BW	Schutzstatus nach BNatSchG		Richtlinien und Verordnungen	
					besonders geschützt	streng geschützt	Art.1 VS-RL	BArtSchV
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	-	-	b	-	x	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	X	-	-	b	-	x	-
Elster	<i>Pica pica</i>	X	-	-	b	-	x	-
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	X	V	V	b	-	x	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	X	-	-	b	-	x	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	X	-	-	b	-	x	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	X	-	-	b	s	x	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	X	-	-	b	-	x	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	X	-	-	b	-	x	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	X	-	-	b	-	x	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	X	-	-	b	-	x	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	X	-	-	b	-	x	-

Status:

B = Brutverdacht

X = Nahrungsgast / Durchzügler / Überflüge oder im Umfeld

Rote Liste:

RL D: Rote Liste Deutschlands (Südbeck et al. 2007)

RL BW: Rote Liste Baden-Württembergs (Hölzinger et al. 2007)

V = Art der Vorwarnliste

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. 07 2009

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung vom 29. 07 2009

b = besonders geschützt

s = streng geschützt

VS-RL: Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)

Zur Vermeidung von Eingriffen in Strukturen, die zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten führen können, sollte die erforderliche Beseitigung der Gehölze in der nist- und brutfreien Zeit erfolgen.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird)

- Bei Einhaltung dieser zeitlichen Vorgaben ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der damit verbundenen Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch die Planung nicht erfüllt wird.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von wild lebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt)

Erhebliche Störungen in Folge von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen (z. B. durch Lärm- und Lichtimmissionen, Trennwirkungen) ist für die ans Plangebiet angrenzend vorkommenden Vogelarten auszuschließen, da es sich um störungstolerante Arten des besiedelten Bereichs und typische Kulturfolger handelt.

Die betroffenen Vogelarten besiedeln bereits jetzt schon Bereiche mit vorhandenen Störwirkungen (Wohngebiet, Straßen). Erhebliche Störungen für die außerhalb des Plangebiets vorkommenden Brutvorkommen sind nicht zu erwarten.

- Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird nicht erfüllt.

Ergebnis der überschlägigen artenschutzrechtlichen Prüfung

Die vorliegende überschlägige artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die artenschutzrechtlichen Belange gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kein Hindernis für die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes darstellen.